

# **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Geretsried, e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82538 Geretsried. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2016. Das Geschäftsjahr 2014/2015 beginnt mit dem 1. Oktober 2014 und endet am 31. Dezember 2015.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Das besondere Interesse des Vereins gilt der sportlichen Förderung seiner Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht, durch die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied im Deutschen Tennisbund (DTB).
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung des BTV, BLSV und DTB als verbindlich an.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft, Beiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Beiträge, Abgaben, Umlagen und die Aufnahmegebühr - im folgenden genannt "Abgaben" - werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - Mitglieder mit voller Abgabenleistung
  - Mitglieder mit ermäßigter Abgabenleistung
  - Ehrenmitglieder ohne Abgabenleistung
- (4) Die Höhe aller unter (2) genannten Abgaben für die Mitglieder (3) ist abzustufen nach allgemeingültigen personenbezogenen Kriterien. Diese sind in die Jahresabgabenrechnung aufzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich höchste Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von allen Abgaben befreit.

# Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Ermäßigungen oder Stundungen der Abgaben gewähren.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Platzordnung des Vereins als verbindlich an.
- (4) Das Mitglied stimmt dem üblichen Bankabbuchungsverfahren für Beiträge, Umlagen, etc. zum 31.03. des Kalenderjahres zu.
- (5) Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unverbindlich.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung oder bei besonders unsportlichem Verhalten;
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder sonstiger vom Verein festgelegter Abgaben über den 30. Juni des Geschäftsjahres hinaus im Rückstand ist;
  - aus sonstigen, den Vereinsinteressen erheblich zuwiderlaufenden Gründen.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von wenigstens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (7) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied die Benützung der Sportanlage und sonstiger Einrichtungen des Vereins untersagt.

## § 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung
  - den Tennissport auszuüben,
  - die nicht unmittelbar dem Tennissport dienenden Einrichtungen des Vereins zu benützen,
  - an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hierzu Gäste mitzubringen.

# **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - die Einrichtung des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - die Platz- und Spielordnung des Vereins zu befolgen,
  - die festgelegten Abgaben termingemäß zu zahlen.

## **§ 8 Ahndung von Verstößen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Platz- und Spielordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:
- Verweis,
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb,
  - Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Anlage.
- (2) Der Beschluss über die Maßnahme ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Übungsleitern digital gespeichert:
- › Name,
  - › Adresse,
  - › Mitgliederstatus
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Telefonnummer,
  - › E-Mailadresse,
  - › Bankverbindung,
  - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- › Name,
  - › Vorname,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

## **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



Als Mitglied des BTV werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- › Name,
  - › Vorname,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht
  - › Adresse
  - › Telefonnummer,
  - › E-Mailadresse
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung,
  - Vorstand

# Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.

---



## § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht besitzt und sich zur Wahl stellt.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres stattzufinden. Sie hat die ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben zu behandeln, diese sind
  - Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder,
  - Kassenabschlussbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Bericht der Buch- und Kassenprüfer
  - Entlastung des Schatzmeisters,
  - Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder (nur vor Neuwahl des Vorstandes),
  - Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich),
  - Wahl der Buch- und Kassenprüfer
  - Vorschau über den Haushaltsplanrahmen für das neue Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Abgaben (siehe § 4)
- (2) Die in (1) genannten Punkte sind in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
- (3) Die jährlich zu wählenden beiden Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Antrag von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einberufung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.  
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.  
  
Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15. Januar schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.  
Über Anträge, die nicht in sachlichem Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen und während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

## **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



- (7) Satzungsändernde Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreichbar, kann unmittelbar im Anschluss an diese Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheidet. Entsprechende Hinweise sind in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung deutlich hervorzuheben. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- (8) Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, es sei denn, die Wahl erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses durch Akklamation (Zuruf). Gewählt kann nur werden, wer wählbar ist und seine Bereitschaft zur Kandidatur vor der Mitgliederversammlung erklärt.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (10) Der Vorlauf der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch vom Schriftführer zu erfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Schriftführer,
- Webmaster.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder den Verein einzeln vertreten kann. Im Innenverhältnis wird festgesetzt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf.
- (3) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, in der jedem Vorstandsmitglied ein genau beschriebenes Aufgabengebiet zugeordnet ist.
- (4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Einberufende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse, die vom Schriftführer zu protokollieren sind, werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Ersatzwahl sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes nach Beauftragung durch den Vorstand von einem anderen Mitglied wahrzunehmen.

### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen, insbesondere einen
- Sportausschuss,
  - Jugendausschuss,
  - Wirtschaftsausschuss,
  - Vergnügungsausschuss.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann dem Ausschuss bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Für die Tätigkeit der Ausschüsse ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 15 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Tennisclub Geretsried können vom Verein folgende Ehrungen vorgenommen werden:
- Verleihung der bronzenen Ehrennadel,
  - Verleihung der silbernen Ehrennadel,
  - Verleihung der goldenen Ehrennadel,
  - Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (2) Die Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel erfolgt nach bestimmten, festgelegten Kriterien durch den Vorstand.  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Als Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen soll folgendes gelten:
- Bronze: Personen, die bis zu 5 Jahren eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben
  - Silber: Personen, die länger als 5 Jahre eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben
  - Gold: Personen, die länger als 15 Jahre eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.**

---



- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Geretsried mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.02.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.